

(5) Zwischen den MAS und den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf sind Einlagerungsverträge abzuschließen.

(6) Die von den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften übernommenen Erntebindegarmengen sind gemäß Abs. 3 von dem Staatlichen Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf den MAS anzurechnen.

(7) Die Binderbedienungen der MAS haben Kontrollbücher über den Verbrauch von Erntebindegarn bei der Mahd zu führen. Die Kontrollbücher müssen folgende Eintragungen enthalten:

„Vertragspartner,  
Wohnort,  
Kreis,  
Mahdfläche in Hektar,  
Verbrauch von Erntebindegarn in Kilogramm.“

Die Kontrollbücher sind wöchentlich aufzurechnen. Die Ergebnisse sind listenmäßig festzuhalten, für das Meldewesen auszuwerten und sorgfältig als Verbrauchsnachweis aufzubewahren.

(8) Bei nachträglich abgeschlossenen Mahdverträgen ist die MAS dafür verantwortlich, daß keine Doppelbelieferung an Erntebindegarn erfolgt. Gegebenenfalls ist die Rückgabe durch den Bürgermeister an die Bäuerliche Handelsgenossenschaft zu veranlassen.

(9) Die MAS sind verpflichtet, die Mengen Erntebindegarn, die zur Erfüllung ihrer Mahdverträge nicht benötigt werden, den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf wieder zur Verfügung zu stellen. Die Rückgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß eine anderweitige Verwendung zur Ernte 1952 möglich ist.

#### Zu § 3 § 5

Die Abgabe des Erntebindegarns an Endverbraucher erfolgt zu einheitlichen Kleinhandelspreisen jeweils für Faser- und Papier-Erntebindegarn. Der Abgabepreis von Erntebindegarn für die volkseigenen Güter und die MAS wird in der vom Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden Preisverordnung besonders festgesetzt.

#### Zu § 4 § 6

(1) Die Abgabe des Erntebindegarns für landwirtschaftliche Betriebe ist auf der Rückseite des Anbaubescheides mit Menge, Datum, Stempel und Unterschrift zu vermerken. Erfolgt die Abgabe ratenweise, so sind die Teilmengen zu vermerken und bis zur Höhe des Bezugsrechtes aufzurechnen.

(2) Die Bäuerliche Handelsgenossenschaft darf nur solche Erntebindegarne zum Verkauf bringen, die ausdrücklich für die Ernte 1952 vorgesehen worden sind. Dabei sind die auszugebenden Mengen bis zur Höhe des Bezugsrechtes auf volle Rollen nach unten abzurunden. Zur Vermeidung von Härten wird die Gewährung eines Gewichtsausgleiches über die Bezugsberechtigung hinaus in Höhe bis zu 20% des Gewichtes einer Rolle gestattet.

Beispiel:

Hat ein bäuerlicher Betrieb eine Bezugsberechtigung für 17,2 kg Erntebindegarn und beträgt

das Rollengewicht 2,2 kg, so kann der Betrieb 8 Rollen beziehen = 17,6 kg, was einem Rollengewichtsausgleich von 18,2% entspricht.

#### Zu § 6 § 7

(1) Die Bäuerliche Handelsgenossenschaft hat über die Ausgabe von Erntebindegarn Listen nach folgendem Muster zu führen:

Spalte 1: Datum der Ausgabe,

Spalte 2: Name und Wohnort des Empfängers,

Spalte 3: Auf Bezugsrecht erhaltene Erntebindegarmengen, unterteilt

a) laut Grundnorm erhaltene Bezugsmenge in Kilogramm;

b) Zusatzmenge in Kilogramm.

Die Listen sind monatlich abzuschließen und sorgfältig aufzubewahren.

(2) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf melden dem Rat des Kreises — Abteilung Landwirtschaft — monatlich den Stand der Auslieferungen an Erntebindegarn an die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, volkseigenen Güter und MAS. Der Rat des Kreises hat das Recht, die Auslieferung des Erntebindegarns zu kontrollieren.

(3) a) Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften melden bis zum 25. August 1952 mit dem Stand vom 20. August 1952 den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf alle nicht verkauften Bestände an Erntebindegarn aus dem Versorgungsjahr 1952.

b) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf fassen bis zum 5. September 1952 die Meldungen der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften zusammen und melden die Gesamtmenge zuzüglich des eigenen Lagerbestandes an Erntebindegarn der Deutschen Handelszentrale Industrie-Textilien.

c) Die Deutsche Handelszentrale Industrie-Textilien gibt bis zum 20. September 1952 eine Zusammenfassung der Meldungen der Kreiskontore an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 8 Allgemeines

(1) Zum Handel oder als Verteiler von Erntebindegarn werden nur die in dieser Durchführungsbestimmung genannten meldepflichtigen Verteilerstellen zugelassen.

(2) In Ausnahme zu dieser Durchführungsbestimmung ist den annahmehberechtigten Verarbeitungsbetrieben von Abfällen und Enden direkte Rücklieferung an landwirtschaftliche Betriebe gemäß der in Kraft bleibenden Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1950 zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft (GBl. S. 1132) gestattet.

Berlin, den 10. April 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft\*\*

Scholz  
Minister